

Forschungen und Materialien zur deutschen Aufklärung / Abteilung III:
Indices. Kant-Index. Section 2: Indices zum Kantschen Ethikcorpus.
Band 30.2: Stellenindex und Konkordanz zum ›Naturrecht Feyerabend‹

Teilband 2: Abhandlung des ›Naturrechts Feyerabend‹: Text und Hauptindex

Bearbeitet von
Norbert Hinske, Heinrich P. Delfosse, Gianluca Sadun Bordoni

kritisch kommentiert 2014. Buch. CXXXVI, 174 S. Hardcover
ISBN 978 3 7728 2591 0
Format (B x L): 17,8 x 24 cm
Gewicht: 721 g

Weitere Fachgebiete > Philosophie, Wissenschaftstheorie, Informationswissenschaft >
Philosophie: Allgemeines > Westliche Philosophie: Transzentalphilosophie,
Kritizismus

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Delfosse / Hinske / Sadun Bordoni, Kant-Index, Band 30

Forschungen und Materialien zur deutschen Aufklärung
FMDA

Herausgegeben von Norbert Hinske,
Lothar Kreimendahl und Clemens Schwaiger

KANT-INDEX

Herausgegeben von Norbert Hinske
und Lothar Kreimendahl

frommann-holzboog

Section II

Indices zum Ethikcorpus

Band 30.2

Heinrich P. Delfosse, Norbert Hinske,
Gianluca Sadun Bordoni

KANT-INDEX

Band 30: Stellenindex und Konkordanz
zum „Naturrecht Feyerabend“

Erstellt in Zusammenarbeit mit Benedikt Strobel
und Michael Trauth

Teilband 2: Abhandlung des „Naturrechts
Feyerabend“: Text und Hauptindex

frommann-holzboog

Erstellt mit Unterstützung der Fritz Thyssen-Stiftung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Teilband 1: ISBN 978-3-7728-1560-7

Teilband 2: ISBN 978-3-7728-2591-0

Teilband 3: ISBN 978-3-7728-2658-0

© frommann-holzboog Verlag e. K. · Eckhart Holzboog

Stuttgart-Bad Cannstatt 2014

www.frommann-holzboog.de

Satz: Heinrich P. Delfosse, Lorscheid

Druck: Offizin Scheufele, Stuttgart

Einband: Buchbinderei Litges & Dopf, Heppenheim

Gedruckt auf alterungsbeständigem und säurefreiem Papier

Inhalt

→ Teilband 2

Einleitung in den zweiten und dritten Teilband

1. Zum Verhältnis von Kant und Achenwall	IX
2. Die beiden Teile des <i>Jus naturae</i> Achenwalls	XI
3. Zur Textgestaltung	XI
4. Die Handschrift des <i>Naturrechts Feyerabend</i> im Spiegel der Sprachdatenverarbeitung	XIII
5. Zum Lemmatisierungsverfahren und zur Textaufbereitung sowie zum Aufbau des Index und der Konkordanz	XIII
6. Zum Sprachbestand der ‚Abhandlung‘ des <i>Naturrechts Feyerabend</i> – einige statistische Angaben	XV
Bibliographie	XX
Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen	XXIII
<i>Naturrecht Feyerabend. Abhandlung. Neue, anhand des Manuskriptes revidierte Fassung</i>	XXV
<i>Inhaltsverzeichnis zum Naturrecht Feyerabend</i>	XCIX
Gegenüberstellung von Gottfried Achenwall, <i>Juris naturalis pars posterior</i> , Göttingen ⁵ 1763, S. 14–22, und <i>Naturrecht Feyerabend</i> , S. 70	CIII
Faksimiles dreier Handschriftseiten der ‚Abhandlung‘ des <i>Naturrechts Feyerabend</i>	CXI
Erläuterungen und Parallelen	CXIX
Hauptindex	1

	Teilband 3
Konkordanz	175
 Sonderindices	
Sonderindex 1: Französisch	485
Sonderindex 2: Französisch-Deutsch	489
Sonderindex 3: Griechisch	493
Sonderindex 4: Lateinisch	497
Sonderindex 5: Lateinisch-Deutsch	547
Sonderindex 6: Lateinisch-Griechisch	563
Sonderindex 7: Register der Abkürzungen	567
Sonderindex 8: Personenregister	571
Sonderindex 9: Register der geographischen Bezeichnungen	575
Sonderindex 10: Register der aufgelösten Homographen	579
Sonderindex 11: Register der Einzelwörter in Wortformen	583
Sonderindex 12: Verweisregister zu den orthographischen Varianten	591
Sonderindex 13: Verweisregister zu den Komposita	603
Corrigenda	609

Einleitung in den zweiten und dritten Teilband

1. Zum Verhältnis von Kant und Achenwall

Der hier vorgelegte zweite und dritte Teilband des Index zum *Naturrecht Feyerabend* unterscheidet sich in dem erfaßten Sprachgut tiefgreifend von dem bereits 2010 erschienenen ersten Teilband. Das hängt mit dem Charakter der Vorlesung zusammen. Während Kant seine Gedanken in der „Einleitung“ der Vorlesung, von einigen wenigen Bezugnahmen auf Achenwall abgesehen, selbstständig entwickelt und sich dabei weitgehend an seiner *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* orientiert, an deren Niederschrift er gerade arbeitet,¹ bindet er sich in der anschließenden „Abhandlung“ aufs engste an den Text seines Kompendiums. In kaum einer anderen Vorlesung ist Kant seinem ‚Autor‘ so pünktlich und genau gefolgt. Zwar ist Kant in wichtigen Fragen, vor allem bei der Suche nach dem Grund der Verbindlichkeit des Naturrechts, aber auch bei zahlreichen Einzelproblemen, anderer Auffassung als Achenwall. Unbeschadet dessen aber handelt es sich an zahlreichen Stellen der Vorlesung um bloße Wiederholungen, Variationen oder Erläuterungen des Kompendiums.² Schon ein erster Blick in den umfangreichen Sonderindex des lateinischen Sprachguts³ kann das illustrieren. Kant ist offensichtlich auf Schritt und Tritt bemüht, seinen Hörern das Verständnis des Kompendiums zu erleichtern. Der vorliegende Indexband versucht das in den „Erläuterungen und Parallelen“⁴ anhand signifikanter Beispiele immer wieder sichtbar zu machen. Trotz der Vielzahl der angeführten Parallelen handelt es sich dabei jedoch nur um eine kleine Auswahl. Wollte man alle Übereinstimmungen der Vorlesung mit dem Kompendium kenntlich machen, so müßte man in vielen Fällen zu einem Parallelabdruck der beiden Texte greifen. Das aber ginge weit über die Aufgaben eines Index hinaus. Für eine Reihe von Einzelfragen sei auf die in Vorbereitung befindliche deutsch-italienische Textausgabe des *Naturrechts Feyerabend* verwiesen, die im Verlag Bompiani erscheinen wird. Wer sich eingehender in das *Naturrecht Feyerabend* vertiefen möchte, ist jedoch gut beraten, den Text der Vorlesung und das Kompendium Achenwalls parallel zu lesen. Nur auf diesem Wege wird auch sichtbar, wo Kant in seiner Vorlesung eigene Wege geht.⁵

1 Auf einige wichtige Unterschiede zwischen dem *Naturrecht Feyerabend* und der *Grundlegung* haben insbesondere Filippo Gonelli (*Studi Kantiani* 24 [2011], S. 167–169) und Paul Guyer (*Ratio Juris* 25 [2012], S. 110–116) in ihren Rezensionen hingewiesen. Eine eingehende Analyse dieser Unterschiede, insbesondere der Frage, ob es sich bei ihnen um sachliche oder nur um didaktisch bedingte Unterschiede oder aber um Weiterentwicklungen handelt, muß einem eigenen Beitrag vorbehalten bleiben.

2 Vgl. auch die *Einleitung* Gerhard Lehmanns, Akad.-Ausg. Bd. XXVII, S. 1054.

3 Vgl. unten Teilbd. 30.3, S. 497–546.

4 Vgl. unten S. CXIXff.

5 Vgl. die Gegenüberstellung von Gottfried Achenwall, *Juris Naturalis pars posterior*, Göttingen 1763, S. 14–22, und *Naturrecht Feyerabend*, S. 109f. (unten S. CIII–CIX), die dem Band zur

Die skizzierten Zusammenhänge sind auch für die Herstellung des Textes von Belang. An einer Vielzahl von Stellen der Nachschrift führt erst der Vergleich mit Achenwall zu der richtigen Lesart. Im Lesartenapparat steht daher nicht selten „NE (mit Achenwall)“, d.h. die vorliegende NeuEdition stützt sich an dieser Stelle abweichend von der Handschrift auf den Text des Kompendiums.⁶ Zu den gravierendsten Versäumnissen Lehmanns, der die erst spät wiederaufgefundene Nachschrift offenbar in aller Eile noch in den Band XXVII der Akademie-Ausgabe integrieren wollte, gehört es, daß er die Nachschrift nicht durchgängig mit dem Kompendium verglichen hat. Zahlreiche Lesefehler hätten sich auf diesem Wege vermeiden lassen. Ein einziges Beispiel mag das, stellvertretend für viele andere Fälle, erläutern. In dem Abschnitt *De societate aequali* liest man in der Akademie-Ausgabe: „Concludirt wird etwas per majora oder per mandata“ (XXVII 1378_{27f.}). Bei Achenwall dagegen heißt es S. 19 (§ 28): „VOTA UNANIMIA sunt, si vota omnium sunt consentientia; si maioris tantum societatis partis, MAIORA (plurima)“ (XIX 341_{31f.}). In der Handschrift steht denn auch, wenn auch vielleicht etwas schwer zu entziffern, statt „mandata“ in Übereinstimmung mit dem Kompendium „*unanimia*“. Gemeint ist also: Beschlossen wird etwas entweder *per vota maiora*, d.h. durch Mehrheit, oder *per vota unanimia*, d.h. einstimmig. Der Text, den die Akademie-Ausgabe mit dem Begriffspaar „per majora“ und „per mandata“ bietet, ist bei näherem Hinsehen völlig unverständlich (und deshalb natürlich auch schlechterdings unübersetzbare). Die zahlreichen Verweise des Lesartenapparats auf Achenwall zeigen, daß es sich hier nicht etwa um einen Einzelfall handelt. Auch manche sinnstörenden Titelüberschriften, die sich in der Handschrift finden, wären mit Hilfe von Achenwall unschwer zu korrigieren gewesen. Schon die Vernachlässigung Achenwalls wäre daher – neben dem fehlenden Lesartenapparat – ein hinreichender Grund für eine Neuedition des *Naturrechts Feyerabend* im Rahmen der Akademie-Ausgabe. Daß sich weder die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften noch der Verlag Walter de Gruyter dazu entschließen können, ist und bleibt ein Skandalon im Felde der Wissenschaft.

Veranschaulichung der Zusammenhänge beigefügt worden ist. Bei dem ausgewählten Beispiel ist jedoch zu berücksichtigen, daß Kant gegen Ende der Vorlesung offenkundig in Zeitdruck geraten ist und den zweiten Teil von Achenwalls Naturrecht nur noch kurSORisch behandelt hat.

6 Der Zusatz „mit Achenwall“ bedeutet, daß der fehlerhafte Text der *Handschrift* mit Hilfe von Achenwall verbessert worden ist. In Fällen dagegen, in denen es sich um einen bloßen Fehler der *Akademie-Ausgabe* handelt, während die Handschrift selber den richtigen Text enthält, wurde auf einen solchen Zusatz verzichtet; der richtige Text wurde dabei ja mit Hilfe der Handschrift wiederhergestellt, auch wenn sich diese zuweilen nur im Rückgriff auf Achenwall entziffern ließ.

2. Die beiden Teile des *Jus naturae* Achenwalls

Das *Jus naturae* Achenwalls ist in zwei Teilen erschienen. Der zweite Teil, von dem Kants Handexemplar erhalten geblieben ist⁷, ist im Band XIX der Akademie-Ausgabe wiederabgedruckt. Das bringt einige Änderungen innerhalb der „Erläuterungen und Parallelen“ mit sich. Zum einen wurden bei diesem zweiten Teil bei den Hinweisen auf Achenwall als Erleichterung für den Indexbenutzer auch die Band-, Seiten- und Zeilenzahlen der Akademie-Ausgabe in Klammern hinzugefügt. Zum anderen enthält der Band XIX aber auch Kants eigenständige Nachlaßreflexionen zur Rechtsphilosophie. Sie füllen 171 Seiten und erstrecken sich nahezu über den gesamten zweiten Teil des *Jus naturae*. Sie können in einer Vielzahl von Fällen dazu dienen, die Verlässlichkeit der vorliegenden Nachschrift anhand der handschriftlichen Aufzeichnungen, die Kant in der Vorlesung benutzt hat, zu überprüfen. In zahlreichen Fällen übersteigen Kants Aufzeichnungen den Text der Vorlesung selbst freilich um ein Vielfaches. Ein gutes Beispiel dafür liefert der Abschnitt *De Matrimonio* (71₁₅–72₁₁), der Kant in der späten Fassung seiner *Rechtslehre* (VI 277–280) zweihundert Jahre lang so viel bitteren Tadel eingetragen hat. Frappierenderweise hat der notorische Junggeselle Kant über Ehe, Treue und Sexualität sehr viel länger und schonungsloser nachgedacht als seine oft blindwütigen Kritiker; es ist zu beklagen, daß alle diese Aufzeichnungen bei der Diskussion von Kants Ehorecht kaum berücksichtigt worden sind. Die Dokumentation aller dieser Bezüge der Vorlesung auf den handschriftlichen Nachlaß hätte jedoch den Rahmen eines Index vollends sprengen müssen. Die „Erläuterungen und Parallelen“ beschränken sich daher auf einige wenige signifikante Beispiele, die zugleich als Merkposten für künftige Forschungen dienen können.

3. Zur Textgestaltung

Zu den Fragen der Textgestaltung sei auf die Einleitung zum ersten Teilband des vorliegenden Index verwiesen.⁸ Noch einmal sei betont: „Die vorliegende Neuedition bemüht sich um einen möglichst diplomatischen Abdruck der Handschrift“⁹. Das kann aber natürlich nicht bedeuten, daß deren Text auch bei offenkundig sinnstörenden Fehlern unverändert übernommen wird. Vielmehr gilt: Der diplomatische Abdruck einer Handschrift ist nicht nur eine bloße Transkription. In Fällen, in denen es sich nicht um eine bloße *Konjektur*, d.h. um eine bloße Vermutung handelt, sondern um eine *Emendation* (bei der sowohl die Verderbtheit des vorliegenden Textes als auch der richtige Text feststehen muß), sind Eingriffe editorisch geboten. Ein gutes Beispiel für die anstehenden Probleme ist im ersten Teilband, also im Text der „Einleitung“, der Satz:

7 Vgl. die „Einleitung in die Abtheilung des handschriftlichen Nachlasses“ von Erich Adickes, Akad.-Ausz. Bd. XIV, S. XX und S. XXXVII.

8 Teilbd. 30.1, S. XIIIIf.

9 Ebd. S. XIII.

Verbindlichkeit ist *moralische Neceſſitation* der Handlung, d.i: die Abhängigkeit eines nicht [!] an sich guten Willens vom *Princip* der *Autonomie*, oder *objectiv* nothwendigen praktischen Gesetzen (12_{26ff.}).¹⁰

Hätte die Neuedition hier nicht das fehlende „nicht“ im Text ergänzt, so hätte sie dessen Sinn, wie es die Akademie-Ausgabe (XXVII 1326₁₆) leider tut, geradezu auf den Kopf gestellt. Bei einer Handschrift, die allem Vermuten nach zumindest die Abschrift einer Abschrift ist und bei der noch dazu jede Vergleichsmöglichkeit mit anderen Vorlesungsnachschriften fehlt, wäre ein solches Vorgehen mehr als bizarr.

Charakteristisch für den zweiten und dritte Teilband des *Naturrechts Feyerabend* ist es darüber hinaus, daß die Akademie-Ausgabe hier manchmal ganze Sätze der Handschrift weggelassen und damit geradezu die Pointe zerstört hat. So heißt es z.B. in dem Abschnitt *De jure circa felicitatem* (nicht: *facultatem*) *publicam*:

Er [der Staat] muß daher Wachen haben, die innre Sicherheit zu Wege zu bringen. Er muß Armeen haben, um die äußere Sicherheit hervorzubringen (78_{6f.}).¹¹

In der Akademie-Ausgabe (XXVII 1385₂₈) sucht man den zweiten Satz vergebens. Damit geht auch der Gegensatz zwischen innerer und äußerer Sicherheit verloren. Ähnlich liest man gleich zu Beginn der „Abhandlung“:

Eine Handlung deren Nöthigung bloß aus den Folgen bestimmt wird, ist nur soviel oder nicht einmal soviel werth als die Folgen. Aber die Handlungen die *moralisch* sind, sind mehr werth als die Folgen (17_{19–22}).

In der Akademie-Ausgabe (XXVII 1330₃) fehlt auch hier der zweite Satz. Damit eliminiert sie geradezu die Quintessenz der Kantschen Ethik, Kants hellsichtig vorweggenommene Kritik des Utilitarismus, seine Unterscheidung zwischen dem moralischen Wert der Handlung selbst und dem bloßen Wert der Folgen (die für den Menschen nie mit letzter Sicherheit zu erkennen sind). Daß das kein Freibrief für ein leichtfertiges Hantieren mit moralischen Gewißheiten ist, sei ausdrücklich hinzugefügt. Kants später Beitrag aus dem Jahre 1797 *Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen* (VII 423–430) ist hier in Wahrheit der Substanz nach schon vorweggenommen. Natürlich wäre es völlig sinnlos gewesen, auf solche Weglassungen nur innerhalb des Lesartenapparats hinzuweisen. Alles in allem gilt: Ausschlaggebend ist nicht die Zahl, sondern das Gewicht der Fehler der Akademie-Ausgabe. Die vorliegende Neuedition korrigiert solche Fehler. Dagegen wurde schon allein aus sprach- und universitätsgeschichtlichen Gründen darauf verzichtet, die oft holperigen Formulierungen der Handschrift in ein flüssiges Deutsch umzuformen oder Fehler des Lateinischen durchgehend zu berichtigen.

Was schließlich den Text des *Naturrechts Feyerabend* als ganzen angeht, so ist daran zu erinnern, daß sich der erste Teil desselben im ersten Teilband des Index befindet. Die Seiten 17 (= XXVII) bis 87 (= XCVII) des Abdrucks der Handschrift im vorliegenden zweiten Teilband tragen daher eine doppelte Paginierung: Bei

¹⁰ Vgl. ebd. S. 28.

¹¹ Vgl. die Faksimiles der S. 120 (unten S. CXVIIIf.).

den römischen Ziffern handelt es sich um die durchgängige Paginierung des Einleitungsteils des hier vorgelegten zweiten Indexbandes als ganzen, bei den hinzugefügten arabischen Ziffern dagegen um die Fortsetzung der durchlaufenden Paginierung des *Naturrechts Feyerabend*, die an den ersten Teilband nahtlos anknüpft.

4. Die Handschrift des *Naturrechts Feyerabend* im Spiegel der Sprachdatenverarbeitung

Die hier vorgelegte Neuausgabe des *Naturrechts Feyerabend* wird von der Annahme geleitet, daß es sich bei dem Danziger Manuskript „um die Abschrift einer Nachschrift, wenn nicht gar um die Abschrift einer Abschrift handelt.“¹² Ein Grund für diese Annahme sind die in nicht wenigen Fällen zu beobachtenden Schwankungen der Schreibung eines und desselben Wortes. Sie lassen darauf schließen, daß in der vorliegenden Handschrift verschiedene Schreibgewohnheiten miteinander kämpfen, so daß der Schreiber einmal der Vorlage, ein anderes Mal dagegen der eigenen Gewohnheit folgt. Zu den im ersten Teilband genannten Beispielen lassen sich jetzt zahlreiche andere hinzufügen: ‚Aeltern‘ wechselt mit ‚Eltern‘, ‚beyde‘ mit ‚beide‘, ‚darinn‘ mit ‚darin‘, ‚dauren‘ mit ‚dauern‘, ‚Gesellschaft‘ mit ‚Gesellschaft‘ usw.

Ein besonders interessanter Befund betrifft die zahlreichen im Text auftauchenden Abkürzungen: ‚z.B.‘ (für ‚zum Beispiel‘) findet man erst ab S. 67, vorher heißt es in Anlehnung an das Lateinische immer ‚z.E.‘ (für ‚zum Exempel‘). In einer Randnotiz steht ‚Z.E.‘. Der Index macht hier ähnlich wie ein Mikroskop Sprachphänomene sichtbar, die dem unbewaffneten Auge bei der Lektüre in der Regel entgehen. Dem vorliegenden Indexband ist deshalb auch ein eigenes *Register der Abkürzungen*¹³ beigefügt, der es dem Benutzer erlaubt, sich selbst ein Bild von der Textlage zu machen und seine eigenen Schlüsse zu ziehen.

5. Zum Lemmatisierungsverfahren und zur Textaufbereitung sowie zum Aufbau des Index und der Konkordanz

Zum Lemmatisierungsverfahren und zur Textaufbereitung sowie zum Aufbau der Indices und der Konkordanz sei auf die Einleitung in den ersten Teilband verwiesen.¹⁴ Noch einmal abgedruckt wurde dagegen das „Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen“, weil durch die Teiledition von Horn¹⁵ innerhalb des Lesartenapparats eine neue Sigle hinzugekommen ist.

12 Vgl. Teilbd. 30.1, S. XII.

13 Vgl. Teilbd. 30.3, S. 567ff.

14 Vgl. Teilbd. 30.1, S. XIV-XXV und S. XXV-XXXIV.

15 Adam Horn, *Immanuel Kants ethisch-rechtliche Eheauffassung. Eine Rechtfertigung seines Ehe-rechts*, Düsseldorf 1936 (1991), S. 51f.

TITULUS I.

De norma actionum liberarum et obligatione in genere.

Der Autor hat die *Obligation* definirt durch Nöthigung des größten Guths. Er sieht also auf die Menge der größten Folgen, und bestimmt dadurch das wahre Guth. *Neceſſitatio* ist Nöthigung einer Handlung zu einem wahren Guth. Was ist das? Dies sieht man aus den folgenden Sätzen des Autors. *Nulla obligatio datur nisi per praemia et poenas* sagt er hernach. *Praemia* sind wodurch die Glückseligkeit vermehrt. *Poena* wodurch sie vermindert wird. Die Glückseligkeit bestimmt bei ihm das wahre Guth und er hat ein *pragmatisches Princip*. Die Vernunft braucht bloß auf die [25] Folgen zu sehen, und ihre Uebereinstimmung mit der Glückseligkeit. Wir können nie etwas wollen, ohne Interesse dabei zu haben. *Intereſſe* ist das Wohlgefallen an dem Daseyn eines Dinges. Ich muß also bei moralischen Handlungen auch ein Interesse annehmen. Das Interesse kann entweder seyn unmittelbar an den Handlungen, das ist *directe practisch*, oder mittelbares der Handlung, bloß dadurch, daß ich an den Folgen *Intereſſe* zu nehmen hoffe, dann ists *indirecte practisch*. Hier gefällt mir eigentlich nicht das Daseyn der Handlung, sondern der Folgen. Könnte ich zur Glückseligkeit anders gelangen, so möchte ich an der Handlung gar kein *Intereſſe* finden. Hier | haben die Handlungen keinen andern Werth, als bloße Mittel zur Seeligkeit. Eine Handlung deren Nöthigung bloß aus den Folgen bestimmt wird, ist nur soviel oder nicht einmal soviel werth als die Folgen. Aber die Handlungen die *moralisch* sind, sind mehr werth als die Folgen. Die Handlung einen Menschen zu retten ausm Wasser, hat mehr Werth, als die Folgen, daß der andre das Leben hat, denn es ersaufen doch viele, und er muß doch sterben. Die Handlungen haben einen ganz *separaten* Werth, der ganz vom Werth der Folgen verschieden ist. Hätten die Handlungen bloß Werth als Mittel zur Glückseligkeit, so könnte ich auch andre Mittel ergreifen, und die Handlung ist nicht nothwendig. Die Natur dürfte uns auch nicht Vernunft geben haben, das zu erfinden, sondern einen kürzern Weg, den Instinkt wie bei den Thieren. [26] Die *Obligation* beruht aufm *Princip* der Gesetzmäßigkeit einer Handlung überhaupt; wenn ich einem geringern etwas versprochen hätte, und ich mit

3 *liberarum et obligatione in genere*] NE (mit Achenwall); H, Lehmann: *liberalium et in genere*.

5 Folgen] H; Lehmann: Folge 8 vermehrt.] H; Lehmann: vermehrt wird. 9 bestimmt] So H; als Verbesserung von anderer Hand. Ursprünglich in H: betrifft 21f. Aber – als die Folgen.] H. Von Lehmann vergessen. 30 überhaupt;] NE; Lehmann: überhaupt,

demselben einem Mächtigen ein Präsent machen möchte, wodurch dieser mein Gönner würde, so würde ich nachm *Achenwall* das letztere wählen müssen, denn der Geringere würde mich aus Furcht nicht verklagen. Ich muß aber mein Wort halten, denn das Gegentheil kann ich mir nicht denken, daß es als ein allgemeines Gesetz möglich sey. Meine Handlung muß zu einem allgemeinen Gesetz gemacht werden, die unmoralischen Handlungen sind aber nicht als allgemeine Gesetze möglich. Einem Bettler nicht ein Almosen zu geben, ist als ein allgemeines Gesetz möglich, denn wenn wir von einander abgesondert sind, so bedarf einer des auch nicht, also ist die Handlung recht, aber noch nicht billig, denn da will ich, daß ein anderer nicht bloß meiner Glückseligkeit keinen Abbruch thue, sondern auch etwas hinzuthue. *Obligatio ethica est practica simpliciter talis. Secundum quid* ist sie durch die Folgen, und alsdenn *indirecta*. Cicero sagt: *si quaero, quid sit utile, obscurum est, si quaero quid sit honestum est.* Beim Nützlichen muß man lange *calculiren*, und doch weiß man nicht was am nützlichsten ist. Aber die moralische Regel erkenne ich gleich, daß wir sie befolgen müssen. Hume sagt: Wenn ein Mensch aus Klugheit tugendhaft handelt, so wird er wohl oft so handeln, aber er wird sich doch bei jedem Fall eine Ausnahme erlauben. Denn er wird doch nur dann die Regel beobachten wenn er sieht, daß ihm die Handlung nützt. Aber der Tugendhafte [27] wird die Regel befolgen, sie mag ihm nützen oder schaden. Wie kann ich *absolutes Wohlgefallen* an der bloßen *Legalität* haben? Das kann ich *a priori* nicht einsehen. Ich kann gar nicht *a priori* beweisen, daß etwas wohlgefallen haben werde, denn dieses gehört zum Gefühl. Aus dem Verstand kann ich kein Gefühl herleiten, daß es aber sey, kann ich beweisen. Unsre Handlungen als freie müssen unter Gesetzen stehen. Der freie Wille ist eine wirkende Ursache, und Ursache führt schon den Begriff des Gesetzes mit sich. Freiheit ist Unabhängigkeit des Willens von sinnlichen Antrieben als Bestimmungsgründe. Er kann daher nicht durch den Effekt des Gesetzes, sondern durch Form desselben bestimmt werden, weil es doch den Willen bestimmen muß:

Alle Handlungen stehen doch unter dem *Princip* der Gesetzmäßigkeit. Achtung ist die unmittelbare Schätzung des Werths oder der Gesetzmäßigkeit der Handlungen. –

1331 In den *Prolegomenis* sagt der *Autor*: *Neceſſitatio per motiva ist | moralis. Motiva sunt elateres ei, qui distincte representantur. Obligatio est neceſſitatio per motiva potiora.* Er sieht hier aufn Grad. Wo die meisten Gründe sind, sie mögen sinnlich oder *intellectuell* seyn, das muß man wählen, und da sey [28] das wahre gute. Ergo sagt er *sine spe vel metu proposito non datur obligatio*. Das ist gerade umgekehrt. Eine Handlung zu der ich Verbindlichkeit habe, muß ganz ohne Hoffnung und Furcht geschehen. Ich kann nicht sagen, ich bin verbunden dem Mann zu dienen, weil er mich sehr liebt. Ein Tyrann nöthigt seine Unterthanen aus Hoffnung und Furcht zu Handlungen, die

6 allgemeine Gesetze] H; Lehmann: allgemeines Gesetz 8 einer] H; Lehmann: er 9 aber noch nicht] H; Lehmann: aber nicht 10 keinen Abbruch] NE; H, Lehmann: Abbruch thue,] H; Lehmann: thut, hinzuthue.] H; Lehmann: hinzuthun. 11 est] H; Lehmann: et 13 est.] unvollständiger Satz 14 moralische Regel] H; Lehmann: moralische 23 Gesetzen] H; Lehmann: Gesetz 26 Effekt] H; Lehmann: Affekt 33 sey] Lehmann; H: seyn 37 aus] Lehmann; H: ohne?

keine Verbindlichkeit für uns haben. Verbindlichkeit habe ich zu einer Handlung, wenn ich sie ohne allen Vortheil thun muß. Wenn ein Mensch nicht durch Verbindlichkeit zu einer Handlung sich zwingen läßt, so kann die Furcht und Hofnung dazu kommen. Aber die ist da nichts wesentliches bei der Verbindlichkeit denn die ist schon vorher, sondern es ist ein *Vehicel*, um dem Gesetz mehr Eingang zu verschaffen, weil der Wille nicht vollkommen ist, um durch das Gesetz allein bestimmt zu werden. Furcht und Hofnung sind bloß den Neigungen entgegengesetzt, die dem Gesetz und der Befolgung dessen zuwider sind. Die Lehrer des Naturrechts sind nie auf die Gesetzmäßigkeit verfallen oder haben es nie vorgebracht, weil es ihnen unbegreiflich schien. Das schadet aber nichts, wenn es nur da ist. Der *Autor* sagt ferner *ultra posse nemo obligatur*. Nothwendig können nie die Handlungen seyn, welche physisch unmöglich sind, moralisch unmöglich kann ich nicht sagen, denn da ich den Menschen als frei annehme; so nehme [29] ich bei ihm auch das praktische Vermögen an, seine Neigungen alle zu bezwingen, denn sonst sind auch keine Gesetze möglich.

Ueber meine physische Kräfte kann ich zu nichts verbunden werden. Bin ich aber frei, so ist es mir praktisch nicht unmöglich ein Gesetz, wenn es da ist zu befolgen, es mag auch noch so schwer seyn. Wenn man sagen wollte, es giebt Fälle, wo es unmöglich, andre wo es möglich ist, unsre Neigungen zu überwinden, dann könnte keine Regel allgemein seyn. Alsdenn könnte ich nicht wissen, ob eine Neigung, die bei mir überwindlich ist, bei einem andern nicht unüberwindlich ist. Ob wir frei sind, oder das wenigstens annehmen können, muß die *Metaphysic* ausmachen; durch Freiheit bekommen wir auch Licht, warum wir aus Achtung bloß fürs Gesetz schon verbindlich sind. *Obligatio est activa i. e. obligantis und paſſiva i. e. obligati*, der eine verbindet, der andre hat Verbindlichkeit, zE: der Gläubiger und Schuldner. *Obligatio affirmativa ad committendum, negativa ad omittendum*. Im Stande der Natur hat man bloß *negative* Verbindlichkeiten, daß ich alles unterlasse, was des andern Freiheit hindern kann. Eine *positive* Verbindlichkeit ist, die sich auf ein ausdrückliches *promulgirtes* Gesetz bezieht, und sich so vom *affirma[30]tiven* unterscheidet. Vieles scheint *actio committenda* zu seyn, und ist doch *omittenda*. Die *affirmativen* Gesetze sind *praeceptiva mandata*. Die *negativa* Gesetze sind *prohibitivae* oder *vetitae* zE: der Satz, du sollst bezahlen, was du schuldig bist, scheint eine *affirmative Obligation* zu seyn, und ist doch nur *negativ*, denn er steht unter dem Gesetze *neminem laede*. Eine *Obligation* kann größre Bewegungsgründe haben als die | andre, das ist nach seinen Sätzen unmöglich, denn bei ihm ist *Obligation* die größte Summe der Bewegungsgründe, und es kann daher auch nicht eine größer als die größte seyn, und nothwendiger, als die nothwendige seyn. Alle *Obligationen* können nicht größer als

1332

2 nicht durch] H; Lehmann: sich nicht durch 3 Handlung sich zwingen] NE; H: Handlung nicht sich zwingen Lehmann: Handlung zwingen 12 ich nicht sagen,] H; Lehmann: auch nicht seyn 15 physische] H; Lehmann: physischen 18 dann] H; Lehmann: denn 21 durch] H; Lehmann: ohne 22 Licht] H; Lehmann: Lust 30 *mandata*.] NE; H, Lehmann: mandati *negativa*] H; Lehmann: negativen 32 denn er] Lehmann; H: denn es 35 es kann daher] Lehmann; H: es daher 36 als die] H; Lehmann: als sie nothwendige] NE; H, Lehmann: nothwendig

die andern seyn, aber ihre *motivae* können *fortiores* seyn. Ein Gesetz kann nur unter Bedingungen statt finden. Es ist daher ein Grund zur *Obligation*, aber es ist noch nicht zureichend, wenn nun ein Gesetz hinzukömmt, das unbedingt ist, so ist es *fortior*

Lex perfectiva ist, *bonorum sibi oppositorum praesta melius*. Handlungen sind gleichgültig, wenn sie weder gut noch böse sind, also nicht zur *Moralitaet* gehören. Sie sind *Adiaphora*, indem sie weder durch moralische Gründe bestimmt, noch daran gehindert werden. Handlungen [31] sind unerlaubt, wenn sie der Verbindlichkeit widerstreiten. Sie sind *Officium*, wenn sie nach allgemeinen Gesetzen des Willens nothwendig sind.

Imperativ. *Cauſa per libertatem auctor, effectus auctoris qua talis, factum*, stelle ich mir dabei vor. Weil ich nur da Freyheit denke, so denke ich mir ein Gesetz, was als solches die Freiheit bindet. In jedem *facto* ist die Beziehung dessen aufs Gesetz, und des Gesetzes auf den *auctor* des *facti*. Der *Autor* sagt, die *Consectaria legis*, die ein Gesetz mit den Handlungen verbindet, sind *praemia* und *poenae*, Empfindungen des Vergnügens oder Schmerzens, im handelnden *Subject*. *Bonum* und *malum* ist beim *Autor* nicht schicklich, weil es mehr Bedeutungen hat. Nun sagt der *Autor*, daß alle Gesetze bloß *per praemia* und *poenas obligiren*, das ist falsch. Gott ist nicht gütig, wenn er Handlungen belohnt, die die Menschen nicht schuldig wären zu thun, wenn er nicht Belohnung damit verknüpft hätte; denn dann wäre das Belohnen seine Schuldigkeit: sondern er ist gütig, wenn er Handlungen, die wir an sich schon thun müssen, noch überdem belohnt. Eine Uebertretung eines Gesetzes, wodurch man seiner Pflicht zuwider handelt, ist *reatus*, Schuld. Eine Handlung, wodurch wir etwas thun, mehr als wir verbindlich sind, ist *meritum*, das erste macht uns fähig der *poenae* [32] die andre des *praemii*. Wenn ich ganz dem Gesetz gemäß handle; so bin ich weder Belohnungs- noch Bestrafungswürdig. Da sieht man den rechten Begriff von *poena* und *praemium*. Nachm *jus* kann etwas *meritum* seyn, was nach der Moral *Debitum* ist. Der *Autor* nimmt in seinen *Prolegomenen* zum *Princip* des Rechts, die Uebereinstimmung der Gesetze mit dem göttlichen Willen. Aber denn muß ich doch wissen, was Pflicht sey, und wie der göttliche Wille beschaffen sey. — Bei uns ist das Prinzip, daß eine Handlung mit der Freyheit aller nach einem allgemeinen Gesetz beisammen bestehe, diese Handlung ist erlaubt und wir haben Befugniß. Ich habe ein Recht wozu, wenn ich Grund habe, andren Willen zu nöthigen. Das ist Recht *materialiter* betrachtet, was etwas ist, wozu ich andre zwingen kann. Das Recht *formaliter* ist, was nicht unrecht ist. Ich kann nicht unrecht handeln ohne dazu gezwungen zu werden, hier ist das Recht *adjective* betrachtet, und kann nur *singulariter* genommen werden, dort wird es *substantive* und wird *pluraliter* genommen. Ich habe Recht wozu, wenn ich jemand wozu zwingen kann. Eine Handlung ist recht, wenn sie | unbeschadet der

1333

3 nun] H; Lehmann: nur 8 werden.] H; Lehmann: werden, 15 und] H; Lehmann: oder
19 Menschen nicht schuldig] H; Lehmann: Menschen schuldig 20 er nicht] NE; H, Lehmann: er
36 *adjective*] In H verbessert aus: objective

5	à	f	PP	(0.162)
5	<i>a</i>	05128	05129	05132 05133 05137
14	a, ab	1	PP	(0.454)
12	<i>a</i>			
2	<i>ab</i>			
2	Abänderung		S	(0.065)
2	Abänderung	07821	07828	
2	Abbitte		S	(0.065)
2	Abbitte	05625	06605	
1	Abbitten		S	(0.032)
1	Abbitten	05613		
3	abbitten		V	(0.097)
1	abbitte	05621		
2	abbitten	05615	05623	
10	Abbruch		S	(0.325)
10	Abbruch	01810	02120	02226 02408 02517 02723
		02903	04003	06327 08001
1	abdanken		V	(0.032)
1	abdanken	08109		
304	aber		PK/PA	(9.865)
1	Aberglaube(n)		S	(0.032)
1	Aberglauben	05702		
3	abgeben		V	(0.097)
1	abgeben	02111		
2	abzugeben	04219	06917	
1	abgehen		V	(0.032)
1	abzugehen	04108		
	abgesondert → absondern			
6	abhalten		V	(0.195)
1	abgehalten	06331		
1	abhalte	06330		
3	abhalten	06107	06536	07826
1	abzuhalten	06522		
1	Abhandlung		S	(0.032)
1	Abhandlung	01701		
4	abhängen		V	(0.130)
4	abhängt	04528	04531	04536 06106
3	abholen		V	(0.097)
2	abholen	04501	04517	
1	abzuholen	04506		
2	ablassen		V	(0.065)
1	abläßt	06828		
1	läßt ab	06901		
2	ablegen		V	(0.065)
2	ablegt	06503	06825	
1	ableiten		V	(0.032)
1	ableite	03207		
3	abmachen		V	(0.097)
2	abgemacht	03820	03821	
1	abmachen	04917		

1	abrechnen	V	(0.032)
1	abrechnet	06211	
1	abrogieren	V	(0.032)
1	m <i>abrogiren</i>	07633	
1	Abschied	S	(0.032)
1	Abschied	08103	
1	abschlagen	V	(0.032)
1	abzuschlagen	08618	
2	absetzen	V	(0.065)
2	absetzen	07909	08104
17	Absicht	S	(0.552)
17	Absicht	02128	02209 02823 03104 03332 03411
		04304 05411	06504 06604 06606 07109 07407 07434
		07527 07709	08012
3	absolut	A	(0.097)
1	m <i>absolut</i>	03026	
1	absolute	07414	
1	m <i>absolutes</i>	01819	
1	absolutus	I A	(0.032)
1	<i>absolutum</i>	07614	
2	absondern	V	(0.065)
1	abgesondert	01808	
1	absondert	08131	
7	absque	I PP	(0.227)
7	<i>absque</i>		
1	abstehen	V	(0.032)
1	abzustehn	06906	
2	absurd	A	(0.065)
1	absurd	04230	
1	m <i>absurd</i>	06537	
1	abtragen	V	(0.032)
1	abtragen	07319	
1	Abtretung	S	(0.032)
1	Abtretung	06307	
1	abweichen	V	(0.032)
1	abweichen	07611	
1	abwesend	A	(0.032)
1	abwesend	03218	
1	abzielen	V	(0.032)
1	abziehlen	06505	
1	accedo	I V	(0.032)
1	<i>accedit</i>	05421	
11	acceptans	I S	(0.357)
7	<i>Acceptans</i>	04330 04332 04332	04337 04807 05034
		06114	
3	<i>acceptans</i>	04015 04527 05117	
1	<i>acceptantis</i>	04527	
4	acceptatio	I S	(0.130)
1	<i>Acceptatio</i>	04129	
1	<i>acceptatio</i>	04609	
2	<i>acceptatione</i>	04020 04809	

3	acceptio	1	S	(0.097)
1	<i>Acceptio</i>	04014		
1	<i>acceptione</i>	04013		
1	<i>acceptionis</i>	04610		
2	accepto	1	V	(0.065)
1	<i>acceptandi</i>	04022		
1	<i>acceptatum</i>	03914		
13	accessio	1	S	(0.422)
9	<i>acceßio</i>	03624	03633	03520 03528 03528 03529 03533 03619
1	<i>accessione</i>	03635		
1	<i>acceßione</i>	03519		
2	<i>acceßionem</i>	03912		
20	accessorium	03534	03636	
1	<i>Acceßoria</i>	1	S	(0.649)
2	<i>accessoria</i>	03616		
4	<i>acceßoria</i>	05414	05420	
1	<i>Acceßorii</i>	03527	03529	03615 03617
1	<i>acceßorii</i>	03610		
1	<i>acceßoriis</i>	03524		
2	<i>Acceßorium</i>	03614		
8	<i>acceßorium</i>	03526	03635	
		03523	03524	03526 03530 03531 03601
2	accidentia	03601	03609	
1	<i>Accidentia</i>	1	S	(0.065)
1	<i>accidentia</i>	03512		
1	Achenwall	03710		
1	<i>Achenwall</i>	N	S	(0.032)
1	achten	01802		
1	<i>achten</i>	V		(0.032)
2	Achtung	04627		
2	<i>Achtung</i>	S		(0.065)
1	Acker	01828	01922	
1	<i>Acker</i>	S		(0.032)
22	acquiro	07415		
1	<i>acqu:</i>	1	V	(0.714)
18	<i>acquirendi</i>	05123		
		03139	03205	03407 03528 03529 03618
03618	03619	03620	03622	03626 03633 03715 03915
04020	05934	06421	07214	
1	m <i>acquirendi</i>	07218		
1	<i>acquirere</i>	03033		
1	<i>acquiritur</i>	05036		
10	acquisitio	1	S	(0.325)
3	<i>acquisitio</i>	03209	03705	03912
1	<i>Acquisitione</i>	03911		
3	<i>acquisitione</i>	03910	04607	06319
3	<i>acquisitionis</i>	03139	03201	03608
1	acquisitor	1	S	(0.032)
1	<i>acquisitor</i>	05123		
3	acquisitum	1	S	(0.097)
1	<i>acquisita</i>	02801		

2	<i>acquisitum</i>	03432	06813				
9	actio	1	S	(0.292)			
4	<i>actio</i>	01929	02124	02303	02414		
2	<i>actionem</i>	03610	03632				
1	<i>actiones</i>	03333					
1	<i>actionibus</i>	02305					
1	<i>actionum</i>	01703					
2	actus	1	A	(0.065)			
2	<i>activus</i>	01923	04410				
24	actus	1	S	(0.779)			
1	<i>actu</i>	03823					
1	<i>Actum</i>	03125					
6	<i>actum</i>	03232	04430	04437	04502	04516	05028
7	<i>Actus</i>	03138	03409	03708	03933	07225	08110
		08622					
9	<i>actus</i>	03229	03230	03413	03421	03503	04501
		04518	06328	07623			
12	ad	1	PP	(0.389)			
12	<i>ad</i>						
2	Adel		S	(0.065)			
2	<i>Adel</i>	07601	08106				
	<i>adfirmo → affirmo</i>						
1	<i>adiaphoron</i>	lg	S	(0.032)			
1	<i>Adiaphora</i>	02007					
1	adiccio	1	V	(0.032)			
1	<i>adjecto</i>	08108					
2	adjective	1	PA	(0.065)			
2	<i>adjective</i>	02036	02102				
1	adimo	1	V	(0.032)			
1	<i>adimit</i>	06019					
1	administratio	1	S	(0.032)			
1	<i>administrationem</i>	07914					
2	Administration		S	(0.065)			
1	m <i>Administration</i>	07505					
1	m <i>administration</i>	07623					
3	administrieren		V	(0.097)			
1	m <i>administriren</i>	08209					
1	m <i>administriren</i>	07620					
1	m <i>administrirt</i>	07625					
1	adulterium	1	S	(0.032)			
1	<i>Adulterium</i>	07210					
3	adventitius	1	A	(0.097)			
1	<i>adventitii</i>	03138					
2	<i>adventitius</i>	02709	02711				
2	Advokat		S	(0.065)			
1	<i>Advocaten</i>	05331					
1	m <i>Advocaten</i>	06823					
2	aequalis	1	A	(0.065)			
1	<i>aequali</i>	07012					
1	<i>aequalia</i>	05038					